

amtliche Bekanntmachung

012 K 017/20



AMTSGERICHT LIPPSTADT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 31.05.2024, Uhrzeit 09:30,
im Amtsgericht Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Erdgeschoss,
Saal I**

ein ½ Miteigentumsanteiles an den im Grundbuch von Lippstadt Blatt 16319
eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 1: Gemarkung Lippstadt, Flur 13, Flurstück 168, Gebäude- und
Freifläche, Burgstr. 32, Größe 65 qm,

BV-Nr. 2: Gemarkung Lippstadt, Flur 13, Flurstück 169, Gebäude- und
Freifläche, Burgstr. 34, Größe 7 qm,

BV-Nr. 3: Gemarkung Lippstadt, Flur 13, Flurstück 243, Gebäude- und
Freifläche, Burgstr., Größe 3 qm,

BV-Nr. 4: Gemarkung Lippstadt, Flur 13, Flurstück 244, Gebäude- und
Freifläche, Burgstr. 32, Größe 23 qm,

BV-Nr. 5: Gemarkung Lippstadt, Flur 13, Flurstück 267, Gebäude- und Freifläche, Burgstr. 32, Größe 1 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein:

Einfamilien-Reihenmittelhaus, Ursprungsbaujahr unbekannt, Ergänzung 1959, 2002-2018, Grundstücksgröße: 99m², (Teilkeller, Erd-, Ober- und Dachgeschoss), Burgstraße 32

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 170.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lippstadt, 16.02.2024